



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 15/2007

Düsseldorf, den 17. August 2007

Seite 2 Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.07.2007

**Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 17.07.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Verfahren der Evaluation der Lehrveranstaltungen
- § 4 Verfahren der Evaluation der Module
- § 5 Verfahren der Evaluation der Studiengänge
- § 6 Befragung von Absolventinnen und Absolventen
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Rahmenbedingungen
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Schutz personenbezogener Daten
- § 11 Inkrafttreten

Präambel

Die Heinrich-Heine-Universität hat sich gemäß ihrem Leitbild das Ziel gesetzt, ihren Studierenden eine exzellente Bildung und Ausbildung zu ermöglichen.

Evaluation von Lehre und Studium bedeutet die kontinuierliche und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität der Studienangebote sowie deren Bedingungen durch standardisierte Verfahren und Instrumente.

Durch regelmäßige Rückmeldung dient die Evaluation der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Belange von Frauen und Männern. Die Evaluation trägt zur Profilbildung der Studienprogramme, der Fakultäten und der Universität als Ganzem bei sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft.

§1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die Evaluation von Studium und Lehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 2 HG. Die auf Beschluss des Senats erlassene Ordnung zur Evaluation der Juniorprofessuren wird nicht berührt.

§ 2 Ziele

Die Evaluation von Lehre und Studium dient vor allem der Vergewisserung über die Ziele von Lehre und Studium sowie deren Weiterentwicklung.

Das heißt unter anderem

- die Stärken und Schwächen der Studiengänge herauszuarbeiten,
- die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren,
- den Lehr- und Studienbetrieb transparent zu machen,
- die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten nachhaltig zu sichern sowie
- die individuellen Lehr- und Lernleistungen zu bilanzieren.

§ 3 Verfahren der Evaluation der Lehrveranstaltungen

- (1) Alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die im Curriculum verankert sind, werden in der Regel mindestens einmal jährlich in der Mitte der Vorlesungszeit durch schriftliche bzw. Online-Befragung der Studierenden evaluiert.
- (2) Wahlveranstaltungen sollten ebenfalls jeweils zur Mitte der Veranstaltungszeit evaluiert werden.
- (3) Blockveranstaltungen werden zum Abschluss der Veranstaltung evaluiert.
- (4) Die zusammengefassten Ergebnisse werden im Evaluationsbericht veröffentlicht.

§ 4 Verfahren der Evaluation der Module

- (1) Alle Module, die in Modulhandbüchern dargestellt sind, werden durch Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Die Studiengangsleitung erstellt hierzu ein Konzept unter Berücksichtigung der Dauer des jeweiligen Studiengangs, der Dauer der betreffenden Module, der jeweiligen Kompetenzziele und der

organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung der Veranstaltungen der Module.

- (2) Das Konzept, der Fragebogen und die Ergebnisse der Befragung werden mit den statistischen Daten zu den entsprechenden Abschlussprüfungen im Evaluationsbericht anonymisiert dargestellt.

§ 5 Verfahren der Evaluation der Studiengänge

- (1) Alle Studiengänge werden regelmäßig zum Ende des akademischen Jahres per Online-Befragung der Studierenden evaluiert. Es werden vergleichbare Daten erhoben (siehe Anhang).
- (2) Die Studiengänge werden darüber hinaus regelmäßig durch Akkreditierung bzw. Reakkreditierung evaluiert (vgl. § 7 Abs. 1 HG). Die Ergebnisse, insbesondere eventuelle Empfehlungen und Auflagen, fließen in den Evaluationsbericht ein.
- (3) Weitere mögliche Verfahren zur Evaluation von Studiengängen sind interne Evaluation durch leitfadengestützte Selbstdokumentation und externe Evaluation durch selbst organisiertes Peer Review oder durch eine Evaluationsagentur. Die Hochschulleitung kann die Durchführung dieser Verfahren empfehlen.

§ 6 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

- (1) Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden jährlich alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen im Online-Verfahren befragt. Dazu werden landesweit vergleichbare Kernfragen verwendet. (siehe Anhang)
- (2) Weitere Fragen beziehen sich allgemein auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Fächer- und studiengangsspezifische Fragen sind in Absprache mit dem Prorektorat für Lehre, Studium und Studienreform möglich und erwünscht.
- (4) Die Erstbefragung wird unmittelbar nach Studienabschluss durchgeführt. Die Befragung wird ein Jahr, drei und fünf Jahre nach Abschluss fortgeführt.
- (5) Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Fächern und Studiengängen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse, deren Interpretation und eventuelle Maßnahmen sind in die Evaluationsberichte zu integrieren.

Die zusammengefassten Ergebnisse, die aus den landesweit vergleichbaren Kernfragen resultieren, können mit anderen Hochschulen ausgetauscht und verglichen werden.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Alle Lehrenden und Lernenden sind zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet.
- (2) Für die Einhaltung dieser Ordnung ist das Prorektorat für Lehre, Studium und Studienreform zuständig.
- (3) Für die Durchführung der Evaluation sowie daraus resultierende Konsequenzen ist die Dekanin oder der Dekan zuständig. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgabe der Studiendekanin oder dem Studiendekan übertragen. Die Dekanin oder der Dekan legt dem Rektorat erstmalig zum 1. Oktober 2007 und dann alle drei Jahre ein Konzept zur Umsetzung der Evaluation, Umgang mit den Ergebnissen und darauf basierenden Vorgehensweisen und Maßnahmen gemäß § 11 ihrer bzw. seiner Fakultät vor.
- (4) Die Evaluation erfolgt auf der Ebene der Fächer, Module und Studiengänge. Die zuständigen Bereiche können eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten benennen.
- (5) Die Hochschulleitung bestellt einen bzw. eine zentrale Evaluationsbeauftragte/n, der oder die Ansprechpartner/in und Berater/in für alle Fragen im Zusammenhang mit Evaluation ist.
- (6) Die Evaluationsbeauftragten in den Fächern bzw. Studiengängen können jeweils eine Projektgruppe zur Erarbeitung der Berichte und Qualitätssicherungsmaßnahmen berufen. Dieser sollen 2 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 3 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden sowie 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören. Bei Bedarf kann die Zahl der Mitglieder der drei Gruppen um je 1 erhöht werden. Die Projektgruppe kann zur Beratung Nichtmitglieder hinzuziehen. Die Zusammensetzung der Projektgruppe wird der Fakultät (Dekanin oder Dekan bzw. Studiendekanin oder Studiendekan) mitgeteilt. Die Mitglieder der Projektgruppe sind bei Angelegenheiten, die geheimhaltungsbedürftig sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Rahmenbedingungen

- (1) Die Zentrale Verwaltung hält alle statistischen Daten, die zur Auswertung der Evaluationsverfahren benötigt werden, bereit.
- (2) Für Online-Verfahren und zur automatisierten Erfassung von Paper-Pencil-Verfahren steht das Evaluationssystem „Eleva“ bereit. Die Administration des Systems übernimmt das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM). Die oder der zentrale Evaluationsbeauftragte bietet Schulungen und Beratung zur Nutzung des Systems an.
- (3) Kernfragebögen stehen für alle Evaluationsverfahren zur Verfügung.
- (4) Für die zeitlichen Abläufe und für die Evaluationsberichte gibt der oder die Evaluationsbeauftragte Leitfäden und Handreichungen heraus.
- (5) Die Senatskommission für Lehre, Studium und Studienreform überprüft regelmäßig die Verfahren und Bedingungen für die Evaluation von Lehre und Studium.
- (6) Die Hochschule bietet regelmäßig Veranstaltungen zur hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung an.

§9 Veröffentlichung

- (1) Die Fakultäten legen dem Rektorat alle zwei Jahre einen Evaluationsbericht gemäß § 7 Abs. 2 HG vor.
- (2) Der Evaluationsbericht dient der internen und externen Rechenschaftslegung. Er ist ein Kriterium für die Verwendung der Mittel aus den Studienbeiträgen.
- (3) Die Rektorin/der Rektor veröffentlicht die zusammengefassten Ergebnisse aus den Evaluationsberichten.
- (4) Der Evaluationsbericht enthält Angaben über die durchgeführten Evaluationsverfahren entsprechend einer Vorlage, die der bzw. die zentrale Evaluationsbeauftragte zur Verfügung stellt (vgl. Anlage).

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung von Evaluationen im Online-Verfahren werden die Universitäts-Email-Adressen der Studierenden verwendet. Entsprechend der Ein-

schreibungsordnung sind die Studierenden verpflichtet, diese Email-Adresse im Zusammenhang mit ihrem Studium zu nutzen.

- (2) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die Studiendekanin oder der Studiendekan der evaluierenden Fakultät verantwortlich. Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Bei den Studierenden ist ausschließlich die Erhebung folgender personenbezogener Daten zum Zwecke der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation erforderlich: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Abschluss und Studienfach bzw. -fächer.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen als den in § 2 genannten Zwecken eingesetzt werden. Sie dürfen dritten, nicht mit der Durchführung der Evaluation befassten Personen nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Fallen im Rahmen der Evaluation personenbezogene Daten an, so sind diese zum frühest möglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sie werden nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Andere Formen der Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.
- (5) Daten, die in der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden, werden den beteiligten Fakultäten bzw. Wissenschaftliche Einrichtungen in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Bei der Erhebung der Daten ist die zentrale Hochschulverwaltung verantwortlich gemäß Absatz 2.
- (6) Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation frühzeitig zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine wei-

tere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.

(8) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

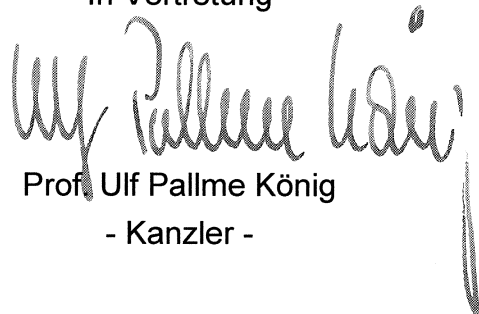
§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2007

Düsseldorf, den 17.07.2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Pallme König', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name and title of the signatory.

Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

Leitfaden für den Evaluationsbericht gemäß Evaluationsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.7.2007

Damit die Daten, die aus den unterschiedlichen Evaluationsverfahren gewonnen werden, nicht verloren gehen oder überflüssig werden, sondern im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements Eingang in die Entwicklung von Lehre und Studium finden, sollten sie regelmäßig ausgewertet, interpretiert, mit allen Beteiligten diskutiert werden und gegebenenfalls Konsequenzen und Maßnahmen initiieren. Zur Dokumentation dient der Evaluationsbericht.

Der vorliegende Leitfaden dient der Orientierung bei der Erstellung des Berichts. Es gibt eine ausführlichere Version, die unter www.uni-duesseldorf.de herunter geladen werden kann. Ein Bericht nach diesem Leitfaden deckt die Anforderungen im Rahmen eines Reakkreditierungsverfahrens ab.

Daten, die in der zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden, werden den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Bitte erfragen Sie die Daten rechtzeitig, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist.

Für Fragen steht Ihnen jederzeit Frau Böddicker (Tel.: 11546, E-Mail: boeddicker@verwaltung.uni-duesseldorf.de) zur Verfügung.

A Darstellung Evaluationskonzept der Fakultät

- Darstellung und Begründung eventueller Abweichungen, Neuorientierung, besonderer Projekte

B Gliederung nach Studiengängen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Überblick über das Curriculum des Studiengangs (tabellarischer Studienverlaufsplan)

1.2 Studierende (Tabellen) ⇔ aus D 2.1

- nach Geschlecht
- nach Semester
- Schwundquote

1.3 Lehrende

1.3.1 Deputate ⇔ aus D 2.1

1.3.2 Verantwortlichkeiten

- innerhalb des Studiengangs
- Funktionen in der Fakultät
- Mitgliedschaft in universitären Gremien

1.3.3 Weiterbildung (Dauer je Mitarbeiter/in)

- fachlich
- hochschuldidaktisch
- andere (fachübergreifende Schlüsselkompetenzen, interdisziplinär, Hochschulmanagement)

1.4 Mittel im Evaluationszeitraum

- davon aus Studienbeiträgen?
- wie viel und wie für die Lehre eingesetzt?

1.5 besondere Projekte oder Maßnahmen (soweit nicht in Teil A enthalten)

2. Evaluationsverfahren

Für die Darstellung aller Evaluationsverfahren gilt, dass Daten, die in der Zentralen Hochschulverwaltung erhoben werden, zur Verfügung gestellt werden.

Für alle Verfahren sollen

- Instrument/e
- Zeitpunkt/e
- online oder Papier?
- Ankündigung
- Erinnerung?

dargestellt werden, ebenso die Grundgesamtheit und der Rücklauf jeweils nach Semester und Geschlecht differenziert.

Die Ergebnisse werden jeweils in zusammengefasster Form dargestellt.

Eine

- Stärken-/Schwächen-Analyse

sowie

- Konsequenzen/Maßnahmen

sind für alle Evaluationsgegenstände aufzuführen.

2.1 Lehrveranstaltungsevaluation

inkl. Übersicht über die Lehrveranstaltungen

- nach Art
- nach Semester

2.2 Modulevaluation

inkl. Übersicht über die Module

- nach Leistungspunkten
- nach Prüfungen
- nach Qualifikationszielen

2.3 Studiengangsevaluation

bis auf studiengangsspezifische Fragen aus D 2.1

2.4 Absolvent/inn/en-Befragung

bis auf studiengangsspezifische Fragen aus D 2.1

2.5 Fazit über alle Evaluationsverfahren und -ergebnisse

C Evaluation zusätzlicher (fächerübergreifender) Angebote

D Fazit auf Fakultätsebene

- Stärken-/Schwächen-Analyse
- Konsequenzen/Maßnahmen